

Besitzverhältnisse der Haller Salzsieden

Aus der Dissertation „Verfassung und Wirtschaftspolitik der Saline Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1802“. 1952.

Von Werner Matti

Die Quellen des 14. Jahrhunderts geben Aufschluß über die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse an der Saline, über die Verteilung der Pfannen auf Geschlechter, Bürger sowie die geistlichen und sonstigen Körperschaften. Nach dem Grundgesetz von 1306¹ war das Eigentumsrecht am Salzbrunnen in 111 Teile aufgliedert. Die Teilhaber hatten alle jährlich die gleiche Menge Sole zu beanspruchen. Die in den Haalhäusern zum Gesied verwendeten Pfannen waren durch verpflichtete Haalschmiede in gleicher Größe angefertigt, geeicht und mußten zu gleicher Zeit — Siedbeginn und Siedende waren vorgeschrieben, ebenso die zum Gesied benötigte Holzmenge — bedient werden. Damit war für alle Pfannen etwa dasselbe Quantum an produzierbarem Salz gewährleistet.

Die 111 Eigentumsanteile Sole wurden nicht, wie häufig angenommen wird, in 111 Pfannen zu Salz aufbereitet.² Die jährliche Gesieddauer je Pfanne, anfänglich etwa 20 Wochen, nahm mit Verbesserung der Siedenseinrichtungen stetig ab und wurde bei schlechtem Salzabsatz bis auf 5 Wochen herabgesetzt. Es konnten also ohne weiteres mehrere Sieden im Jahr in einer Pfanne gesotten werden; ein monatelanges Brachliegen von 111 Pfannen unter der Gefahr des Verrostens war bei den hohen Anschaffungskosten völlig undenkbar. Die gegenteilige Auffassung rührt von dem falsch verstandenen Begriff der 111 Siedrechte her. So wie bei der bergrechtlichen Gewerkschaft schon im 13. Jahrhundert veräußerliche Kuxe auf ideelle Teile einer Grube gebildet wurden, legte man bei den Siedrechten ein fiktives Flüssigkeitsmaß zugrunde, wonach 1 Siedrecht oder 1 Pfanne = 1 Fuder = 20 Eimer = 480 Maß = 1920 Schoppen bedeutete. Diese Einteilung der Siedrechte nach Pfannen bzw. Bruchteilen von solchen war durch die starke Besitzersplitterung infolge Verkaufs, Erbteilung und dergleichen notwendig geworden, hat aber mit der effektiven Größe, der Zahl oder dem Inhalt der Siedpfannen nichts zu tun.³ Die Zerstückelung der Siedanteile läßt sich im 14. Jahrhundert auf Grund der Verleihungsbriefe für Erbsieden, mit denen ein lebhafter Handel getrieben wurde, ziemlich genau verfolgen. Ursprünglich war das Recht auf die Sole und das Versieden ein ungetrenntes Eigentum in Händen der Geschlechter, Klöster usw. Jeder, der einen Siedanteil besaß, konnte sieden lassen, wann er wollte, und ließ dies durch Knechte in Lohnarbeit durchführen. Der Ertrag war auf dieser Produktionsstufe für die Eigentümer nicht hoch, weshalb sie dazu übergingen, die Sole unter bestimmten Bedingungen den Siedknechten zur eigenen Nutzung gegen Vergütung zu überlassen. Dieser Übergang ist für die Entwicklung des selbständigen Siederhandwerks und des Bürgertums von grundlegender wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, weil damit auf jeden Fall schon eine gewisse Kapitalbildung bei dem Belehnten Voraussetzung war, denn ohne eine solche wäre die selbständige Nutzung unmöglich gewesen. Der

Eigentümer einer Siedgerechtigkeit blieb rechtlich der dominus directus der Sole; der Sieder, der sie zu Lehen erhielt und jährlich den sogenannten Bestand oder die Rechnung dafür entrichten mußte, wurde der dominus utilis oder Nutznießer.⁴ Diese Übertragungen waren anfänglich Temporalverleihungen auf 1 Jahr oder mehrere Jahre und wurden nach und nach erblich. Die Erbverträge wurden von den Eigentümern dahingehend abgeschlossen,

„daß sie für sich und ihre Erben dem ... (Name des Sieders) zu einem rechten, steten und ewigen Erbe verliehen und vererbt haben wollten ihre Sieden im Haalhaus ... (Lagebeschreibung) dieweil Er und seine Erben das vergelten und verdienen mögen, doch also und dergestalt, daß er und seine Erben das Sieden mit allen seinen Zugehörden und Rechten in einem guten wesentlichen Bau erhalten und jegliches Jahr davon reichen und geben sollen die gewöhnliche Rechnung, als sich gebühre“.

Wann diese Lehensübertragungen begonnen haben, kann nicht ermittelt werden. In einem aus dem Jahre 1324 erhaltenen Kaufbrief ist eine Trennung zwischen Eigentum und Erb noch nicht ersichtlich.⁵ 1333 erscheint in einem Urteils-Brief zwischen Otto Driller und einem Notar Conrad eine „Gült“ von 12 Schilling Heller auf ein Sieden,⁵ und im Jahr 1344 ist eine Hofstatt gegen einen jährlichen Canon an Geld und einem Huhn erblich überlassen worden.⁶ Daß im Jahre 1346 eine Trennung zwischen Eigentum und Erb schon bestand, geht aus einem Kaufbrief hervor, in dem ein Frühmeßaltar im Spital einen Siedensanteil erwirbt. Bei der Bezeichnung dieses Siedens heißt es: „dem Sieden, so jetzt Heinzmann siedet und Wilme Emgelin sott.“⁷ Es ist dies die erste urkundliche Nennung einer Temporalverleihung. In einer Reihe von Urkunden aus den Jahren 1350 bis 1370 sind mehrfach Gültverkäufe auf Sieden oder eine Hofstatt überliefert,⁷ außerdem werden Verkäufe von Siedensanteilen zwischen Bürgern erwähnt, wobei allerdings nie die Bewirtschafter dieser Sieden genannt sind.

Der älteste förmliche Erb-Verleihungsbrief, der noch vorhanden ist, stammt aus dem Jahre 1372 und hat folgenden Wortlaut:⁸ „Wir Bruder Johannes Junkherr, Gardian, und der Convent gemeinlichen des Haußes zu Halle, Barfüßerordens, thun kund und verleihen öffentlichen an diesem Brieff allen, die ihn lesen oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachtem Muth einmüthiglichen für uns und alle unsere Nachkommen verliehen haben, und verleihen auch mit diesem gegenwärtigen Brieff zu einem rechten Erb Cunzen Vogelmann dem Sieder, Burger zu Halle, und seinen Erben unsere zwey Sieden, die da gelegen seyn zu Halle in dem Haal in einem Haal-Hauß, das da gelegen ist bey dem Steegthürlein am Suhl-furth, mit allem dem, das darzu gehört, gesuchts und ungesuchts, also daß er und seine Erben uns und unsern Nachkommen alle Jahr davon geben sollen, wie hoch die Burger zu Halle andere Sieden verliehen, ungefährlichen. Darzu sollen sie uns geben von den obbeschriebenen zweyen Sieden alle Jahr einen Schöffel Salz für die Hofschilpen, auch soll Conrad Vogelmann, der ehgenannt, und seine Erben das vorgenannt Haal-Hauß alle Jahr jährlicher bessern und machen, wanns ihm des Noth geschiehet oder wenn es sein bedarff, es sey innwendig oder auswendig, es sey an Nägen oder Bütten oder wo seyn bedarff, zu bauen, ohn unser und unser Nachkommen Schäden, ungefährlichen. Und des zu wahren Urkund und Sicherheit aller vorgeschriebenen Red haben wir ihm diesen Brieff geben besiegelt mit unserm eigen Insiegel, des Gardians und des Convents der obgenannten, der geben ward, da man zählt von Christi Geburt dreyzehn hundert Jahr und darnach in dem zwey und siebenzigsten an dem nechsten Dienstag vor St. Peters Tag Cathedrae.“ (17. Februar.)

In der weiteren besitzrechtlichen Entwicklung im Haalwesen entstanden nun drei Hauptkörperschaften:

Die erste Körperschaft bestand aus den Personen, deren Anteil am Salzbrunnen und Grund und Boden, mit den Haalhäusern und dem Recht, Salz zu sieden, als unveräußerliches Ganzes verbunden war. Dies waren in gewissem Sinne die vornehmsten und unabhängigen Besitzer der sogenannten *freieigenen Sieden*. Sie durften jedes Jahr ihren bestimmten Anteil Sole ohne weitere Genehmigung versieden.

Unter der zweiten Körperschaft verstand man die Eigentümer am Salzbrunnen und der Sole, die zwar die Brunnengerechtigkeit besaßen; sie hatten jedoch das Recht, Salz zu sieden und das hierfür benutzte Haalhaus gegen Verleihungsbriefe um eine jährlich festgelegte Geldvergütung abgegeben. Man nannte sie die *Lehensherrn*, ihre Einnahme aus dem verliehenen Eigentum war die Rechnung oder der Bestand.

Aus dieser Trennung von Eigentum und Nutzung entstand die dritte Körperschaft, das sogenannte *Erb*. Dem Erb gehörten also die Personen an, die das Recht zum Sieden der Sole und die Benutzung des dazu erforderlichen Haalhauses vom Lehensherrn erlangt hatten. Sie mußten die jährlich zu versiedende Sole vom Lehensherrn gegen eine Vergütung erwerben. Das Erb gliederte sich wieder in zwei Abteilungen, und zwar:

1. In solche Personen, die über diese verliehene Siedensgerechtigkeit frei verfügen konnten wie über den sonstigen persönlichen Besitz. Diese Sieder wurden als sogenannte *Erb Eigen* oder *frei Eigen Erb* bezeichnet.
2. In die Personen, deren Siedrechte unveräußerlich als Fideikommiß in linearer Teilung blieben. Um unter den einzelnen Familienstämmen den Ertrag gleichmäßig verteilen zu können, wurde immer auf den ersten Erwerber zurückgegangen, das Recht in den einzelnen Linien vererbt, und wo zwischen Gleichberechtigten keine Vereinbarung möglich war, entschied das Los. Diese Entscheidung, die in Losbüchern festgehalten wurde, war rechtsgültig. Man sprach bei diesem Personenkreis vom *Erbfluß* oder *Fluß*.

Im freieigenen Erb verblieben ungefähr 43 Pfannen, zu Fideikommiß wurden gegen 68 Pfannen gemacht,⁹ wobei diese Zahlen sich jährlich ändern konnten, weil von manchen Sieden nur die Hälfte oder ein Viertel zu Fideikommiß gemacht wurden, der Rest aber freies Eigentum verblieb.

Die Rechtsverhältnisse bei den fideikommissarischen Sieden wurden sehr kompliziert und bedürfen der Erläuterung. Die jährliche Verlosung der Fideikommiß-Sieden mußte bei der zunehmenden Ausbreitung der Familien unter den Hauptstämmen und dann innerhalb der Stammesverwandten vorgenommen werden, da grundsätzlich nur eine Einzelperson auf eigene Rechnung sieden durfte. Der erwirtschaftete Gewinn stand dem durch das Los gewählten Sieder ursprünglich allein zu. Eine kaufweise Übertragung des dem Sieder zugefallenen Siedrechts war verboten. Wollte er nicht selbst sieden, so mußte er das Siedrecht unentgeltlich dem folgenden im Los überlassen. Im Laufe der Zeit wurde die Zahl der Losberechtigten immer größer, so daß viele Kleinbesitzer Zeit ihres Lebens nicht in den Genuß des Siedens kamen. Die Kosten für den Bau, die Einrichtung und Erhaltung der Siedhäuser sowie die Vorrichtungen für das Floßholzwesen mußten von allen Erbberechtigten getragen werden und verursachten mit wachsendem technischem Fortschritt eine erhebliche Belastung des gesamten Erbs.

Nachdem mit den Verbesserungen im Siedwesen auch eine Ertragssteigerung des jeweiligen Einzelsieders verbunden war, weigerten sich die Stämme, dem Losberechtigten das Siedjahr unentgeltlich zu überlassen. Der einzelne Stamm ging dazu über, das Siedrecht dem Losberechtigten gegen den sogenannten Jahrkaufschilling zu verkaufen. Der Preis wurde so festgesetzt, daß dem Sieder noch ein guter Lohn und der Ersatz aller Siedkosten gewährleistet blieben.¹⁰ Die Haalordnung von 1683 nennt einen Jahrkaufschilling in Höhe von 50 Gulden, er erhöhte sich später wesentlich und wurde vom Haalgericht festgelegt. Konnte ein Sieder den Jahrkaufschilling, der vor Siedbeginn bezahlt werden mußte, nicht aufbringen, so fehlte es „nie an Freunden unter seinen Standesgenossen, die ihm das Geld vorstreckten und heimlich noch eine Abfindung fürs Gesied, *R e c o m p e n z* gaben, dann aber unter dem Namen als *J a h r b ü r g e n* das Salz verkauften und den Gewinn für sich einzogen. Diese *Contracte*, welche man *V e r l e g e n* hieß, waren aber verboten und gewährten dem Verleger keine Sicherheit, wenn der Sieder noch vor oder während dem Gesied verstarb, in welchem Fall der Verleger das weitere Gesied dem Folgenden im Los abtreten und froh sein mußte, wenn er seine Auslagen für Jahrkaufschilling, Holz usw. ersetzt bekam.“

Der nachstehend wiedergegebene Losvertrag zwischen 3 Parteien mit je einem Drittel Eigentum an einem Sieden schildert den Verlauf einer Auslosung unter Vorsitz der Meister. Später wurden diese Verhandlungen beim Haalgericht geführt und die Verträge dort ausgefertigt.¹¹ Nach den Einträgen in den Losbüchern, die ab 1470 geführt sind, wurde das Siedrecht immer auf mehrere einander folgende Jahre an einen Sieder verlost, im aufgeführten Beispiel auf 2 Jahre für jede Partei. Bühler vermutet, daß dies wegen der kostspieligen Holzanschaffung und zur Minderung des damit verbundenen Risikos in einem teureren Holzjahr der Fall war.¹² Ob dies der tatsächliche Grund war, kann nicht nachgeprüft werden. Die Vermutung birgt jedoch einige Wahrscheinlichkeit in sich. Sehr wichtig war die Klausel des Losvertrages, daß jede Partei im Falle der Weiterverleihung ihres Siedrechts den anderen Beteiligten über die Gesieddauer für die Entrichtung der Rechnung haftbar blieb.

Beispiel einer Siedens-Verlosung unter 3 Teilhaber-Familien:
Vogelmann, Schaub und Boß. 1542

„Zu wissen sei männiglich mit diesem Vertrag, daß uff den nächsten Tag nach der Unschuldigen Kindlein dato dieß Brieffs kommen seye für die 4 Meister der Zeit; der Erbar und hochgelehrt der Rechten Licentiat Christof Rothan anstatt undt von wegen Elisabetha Vogelmannin seiner ehelichen Hausfrauen, weyland Conrad Vogelmanns seel. Tochter, undt die Erbarn hernach benannten Joseph Vogelmann für sich selbst, und dann anstatt und von wegen Maria Vogelmannin, Michael Sulzers ehel. Hausfrau, und als Curator und Träger Elisabeth Vogelmannin, beider seiner ehelichen Schwestern, weyl. Ludwig Vogelmanns seel., benannt Conrad Vogelmanns Sohn, ehliche Kinder und Geschwistrig eines Theils; Walther und Ludwig Brudere genannt die Schauben andern Theils und Thomann Boß dritten Theils und Partheyen, alle Bürger hie zu Hall, *b e g e h r t e n* ein *L o s* eines *S i e d e n* in dem Haalhaus auff dem Burdenmarkt, in dem das Spital zu Hall ein ganz Sieden und benannter Christoph Rothan von Elisabetha Vogelmannin seiner Ehwirtin einen Drittheil, obbenannte Walter und Ludwig Schauben den andern Drittel und Thomann Boß den dritten Drittel des andern Sieden haben Erb und aigen, also haben sie vor alt und neuen Meistern die genannten drey Parthey gelöst, und das erst Loß gefallen uff Walther und Ludwig

Schauben, das ander Loß uff Thomann Botz und das 3.te Loß uff Christoph Rothan und die benannten Vogelmann. Auch ist in solchem Loß sonderlich abgeredt undt ausgedingt, daß die erst Parthey ein Loos soll und möge sieden 2 Jahr für sich selbst oder wenn sie solche 2 Jahr vergunnen thut und leihet; die ander Parthey im Looß auch dergleichen 2 Jahr zu sieden, oder die einem andern zu vergunnen undt leihen Macht zu haben; Also auch aller Ding die dritt Parthey im Loß zu 2 Jahr sieden mag oder die einem andern vergunnen und leihen; Undt also deßgleichen hernach je ein Parthey des andern willig undt ohn alles Einreden nach Ausgang ihrer Jahr zu sieden abstahn. Darzu soll solche Ordnung dieses Loos jeder Parthey uff 2 Jahr stet unverrückt für undt für bleiben undt bestan, und mit dem Geding, so der Parthey ein solch Sieden 1 oder 2 Jahr jemand verliehe, der das nicht zu vergelten oder die Rechnung daran nicht zu bezahlen hätt oder gütlich bezalen wollte, daß alsdann die Parthey, welche das Verliehen, denen, die das Aigenthum an dem Sieden haben, gut und Bürg seyn für die jährliche Rechnung; auf solches alles haben die 3 Parthey mit Fleiß erbetten die 4 Alt und neue Meister des Haals mit Nahmen Jörg Beyschlag, Hannß Botz, Georg Müller und Melchior Wetzel, Ludwig Dötschmann, Burkhard Stadmann, Heinrich Botz und Kilian Blintzig. Geschehen ao. 1542.“

Der Wechsel des Besizes der einzelnen Siedpfannen bzw. der Siedrechte kann aus den vorhandenen Kaufverträgen für das 14. und 15. Jahrhundert nicht lückenlos verfolgt werden, für die spätere Zeit wird ein Nachweis infolge der starken Aufteilung und Vererbung der Besizrechte noch schwieriger; es wäre theoretisch allerdings möglich, aus den zahlreich im Haalarchiv vorhandenen genealogischen Werken eine Rekonstruktion des Siedensbesizes von einzelnen Familienstämmen bis in das 16. Jahrhundert zurück vorzunehmen. Der Arbeitsaufwand hierfür wäre außerordentlich groß.

Nach einer Zusammenstellung von Glaser¹³ sollen im Jahre 1488 nur noch 4 auswärtige Klöster Pfannenbesitz gehabt haben, und zwar:

1. die Äbtissin zu Gnadental	6 Pfannen	
2. der Abt zu Adelberg	4 Pfannen	
3. der Propst zu Denkendorf		16 Eimer
4. der Propst zu Comburg		8 Eimer
zusammen	11 Pfannen	4 Eimer

Gegenüber der Siedensaufstellung von 1306 fehlen demnach der Besitz von Lichtenstern, Elchingen, Neresheim, Zell, Anhausen, Schönthal und der Deutschherren von Mergentheim, mit insgesamt 12 Pfannen 16 Eimern. Damit wäre also der Besitz von auswärtigen Klöstern in diesem Zeitraum von rund 30% aller Haller Siedpfannen auf rund 10% zurückgegangen. Der Rat war zweifellos daran interessiert, den auswärtigen Besitz möglichst einzuschränken, weil sein Einfluß auf dessen Bewirtschaftung gering war und der Absatz des produzierten Salzes durch Abgabenbefreiungen eine Schmälerung der städtischen Einkünfte zur Folge hatte. Die Zunahme der städtischen Siedensanteile geht, wie erwähnt, in diesem Zeitraum auf die Erwerbung solcher Pfannen zurück. Nach der Glaserschen Zusammenstellung des geistlichen Pfanneneigentums von 1488 scheint in der Stadt selbst der geistliche Besitz sich behauptet, vielmehr erheblich ausgeweitet zu haben, denn die Altaristen von St. Michael und der Veldnerkapelle weisen in diesem Jahre etwas mehr als 7 Pfannen aus, so daß der Anteil von 8 einheimischen geistlichen Rechtspersonen zusammen 15 Pfannen und 4 Eimer ausmacht; wenn also der Gesamtbesitz der Kirche von rund 31 Pfannen im Jahre 1306 auf 26 im

Jahre 1488 zurückgegangen ist, so waren immer noch rund 23% aller bewirtschafteten Pffannen dem Rat bzw. der Bürgerschaft praktisch auf diese Weise entzogen, ein Zeichen, daß die Kirche im Mittelalter ihre Rechte sehr wohl zu behaupten verstand. Das Frauenkloster Gnadental, das den bedeutendsten Besitz an Salzpffannen hatte, trieb anscheinend lebhaften Handel mit diesen Anteilen.¹⁴ Dies wurde in Hall sicher begrüßt, da mit diesen Transaktionen Möglichkeiten zur Kapitalanlage bzw. zur Erlangung von Barmitteln im Falle des Weiterverkaufs gegeben waren, was bei den im festen Bürgerbesitz befindlichen Siedanteilen weit seltener vorkam. Nach dem Brunnenbau-Protokoll des Jahres 1496,¹⁵ in dem sämtliche Teilhaber der Saline aufgeführt sind, besaßen etwa 15 Adelsgeschlechter in diesem Jahr noch 22 Sieden, also rund 20% aller Pffannen, während etwa 40 ausgesprochen bürgerliche Familien bereits 30 Pffannen hatten, und der Rat mit 25 Pffannen 8 Eimern, der Spital mit 12 Eimern am Gesied beteiligt waren. Der Adelsbesitz nahm mit der politischen Verdrängung der Haller Geschlechter im 16. Jahrhundert nochmals stark ab, und auch der kirchliche Besitz dürfte mit der beginnenden Reformation weitgehend in bürgerliche Hände, zum Teil auch in städtischen Besitz übergegangen sein.

Das 17. Jahrhundert brachte weitere starke Besitzverschiebungen durch die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges, die sich aber vorwiegend zwischen Bürgerschaft und Rat als Pffanneneigentümern ereigneten. Nach dem Kriege muß verhältnismäßig bald wieder eine normale und stabile Besitzverteilung erreicht worden sein, der städtische Spital konnte allerdings den früheren Besitz nur zu einem Teil wieder zurückkaufen. Es besteht auch die Möglichkeit, daß diese Anstalt das mit dem Pffannenbesitz verbundene Risiko der Bewirtschaftung grundsätzlich nicht mehr auf sich nehmen wollte. Wie schwierig sich allerdings die Eigentumsverhältnisse bei dem bürgerlichen Siedensbesitz im Laufe der Jahrhunderte durch die ständige Weitervererbung gestalteten, kann nur kurz umrissen werden. Die Besitzverteilung der Sieden beim Übergang der Reichsstadt Hall an Württemberg zeigt folgenden Stand:

Eigentum der Stadt: Lehen und Erb	24 Pffannen
Lehen von Stiftungen und Privaten:	
darunter Erbfluß	68
Freieigenes Privateigentum	19
	87 Pffannen
	111 Pffannen

Eine Denkschrift des Haalgerichtes über die Haller Siedrechte, die als Grundlage für die Überleitung der Saline in württembergische Administration vorgesehen war, führt den obigen Besitz einzeln in namentlicher Folge auf und gibt damit einen Überblick über den Umfang der Zersplitterung.¹⁵ Ein Besitz von Auswärtigen war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden. An erster Stelle werden die 111 Lehen an den Pffannen aufgeführt. Es besaßen:

die Steuerstube	19 ³⁵ / ₄₀	Lehensrechte
St.-Michaels-Kirchenpflege	9 ¹ / ₅	Lehensrechte
St.-Katharina-Kirchenpflege	1	Lehensrecht
das Kapitul	1	Lehensrecht
die Nonnenpflege	¹ / ₄	Lehensrecht
der Spital	4	Lehensrechte
die Reichsalmosenpflege	1	Lehensrecht
die Gradirkasse	6	Lehensrechte
das Culmbachische Stipendium	¹ / ₂	Lehensrecht

Dann folgen 47 Familiennamen (mit bis zu 10 Mitgliedern), die als *Private* zusammen 66^{452/480} Lehensanteile hatten. So besaß zum Beispiel eine Familie Ströbel mit 2 Gliedern 1^{61/480} Lehen. Der Baron Senft von Sulburg ist der einzige Nachfahre der schon im Verzeichnis von 1306 mit Pfannenbesitz begabten Familie der Sulmeister. Der Hauptnenner 480 ergab sich dabei aus dem Pfannenmaß, das 20 Eimern oder 480 Maß bzw. 1920 Schoppen entsprach. Bei den freieigenen Sieden, die die größte Zersplitterung aufwiesen, mußte man sogar auf die Schoppeneinheit zurückgehen.

Die *erbließenden* Sieden, rund 68 Pfannen, waren auf 34 Familien verteilt, und die *freieigenen* rund 19 Pfannen entfielen auf 50 Familien, von denen 7 nicht einmal einen ganzen Eimer Eigentum besaßen (1 Familie besaß lediglich 2 Maß, 2 weitere hatten je 2 Maß 3^{1/4} Schoppen), die Schoppen waren bis auf 49tel Bruchteile berechnet. Bei diesen freieigenen, nicht mit fideikommissarischer Bindung behafteten Sieden wurde von dem freien Verkaufsrecht am ausgiebigsten Gebrauch gemacht, Kaufpreis und Ertrag waren auch höher als bei den *erbließenden* Sieden.

Wenn dieser Überblick das Bild einer fast unentwirrbaren Besitzzersplitterung bietet, so muß ergänzend festgestellt werden, daß einzelne Familien sowohl an Lehen wie an Erbfluß und freieigenem Besitz beteiligt waren. Die angesehenen Haller Familien Seifferheld und Bonhöffer, deren Mitglieder lange Zeit Stättmeister waren oder leitende Ratsstellen bekleideten, bezogen zum Beispiel mit 10^{1/2} bzw. 9^{3/4} Anteilen zweifellos große Einkünfte aus dem Haalwesen. Aber auch die Kleinstbesitzer hätten, wie aus vielen Prozeßakten hervorgeht, nie auf ihre ererbten, erkauften oder angeheirateten Anteile verzichtet, und wenn sie nur kleinste Bruchteile eines ganzen Sieden darstellten. Dabei hatte jeder Siedbeteiligte das sichere Bewußtsein, im Falle der Beeinträchtigung seiner Besitzrechte das Haalgericht oder den Magistrat anrufen zu können, und falls deren Entscheid ihn nicht befriedigte, konnte er sich als Bürger einer freien Reichsstadt unmittelbar an den Kaiser bzw. den Reichshofrat wenden. Der Arbeitsaufwand für das Haalgericht bei den verhältnismäßig oft vorkommenden Rechtsstreitigkeiten war außerordentlich groß, da meist umfangreiche Auszüge aus den genealogischen Büchern über lange Zeitabschnitte ausgefertigt und weitschweifige Rechtsgutachten erstattet werden mußten.¹⁶ Es ist erstaunlich, daß sich der Reichshofrat mit diesen für die Allgemeinheit unbedeutenden Spezialproblemen überhaupt beschäftigte.

Die genealogischen Werke mit den einzelnen Siedanteilen werden übrigens in Hall weitergeführt. Diese bilden die Grundlage für die Aufschlüsselung der sogenannten Siedersrenten, die der Staat als Abfindung für die Verstaatlichung der Saline an die Erben der früheren Teilhaber auch heute noch unter der Annahme eines fiktiven Gesiedvorgangs bezahlt.

Anmerkungen

¹ Verzeichnis der Salzpflanzenanteile; Senftenbuch, S. 18 ff. (Historischer Verein). Vgl. Gmelin, Geschichte der Reichsstadt Hall, S. 227 ff. 1896. Bossert, Württembergisch Franken 10, 2, S. 118. 1877.

² Hufnagel, Rechtsverhältnisse der Saline, S. 5, 1827, und zahlreiche andere Autoren.

³ G. Ch. W. von Bühler, Geschichte der alten Saline Hall in Schwaben (Handschrift, Staatlich-Städtisches Archiv) I, 471 f., hat nachgewiesen, daß aus 20 Eimern 5%iger Sole (würtembergisches Flüssigkeitsmaß) nur knapp 1 Zentner Salz hätte gesotten werden können.

⁴ C. A. Glaser, Geschichte der Stadt Halle in Schwaben, S. 328. 1803 (Handschrift, Historischer Verein).

⁵ Bühler I, 487.

⁶ Gmelin, S. 238, 328, nach Glaser bzw. Senftenbuch.

⁷ Bühler I, 488.

⁸ Glaser, S. 329 f.; Bühler I, 1163.

⁹ Bühler I, 476.

¹⁰ Bühler I, 477.

¹¹ Nach Bühler II, 63, wurden die Lose im Verwaltungsgebäude des Haalgerichts aus einem spitigen Filzhut spanischer Form, „der schon sehr alt ist“, gezogen.

¹² Bühler II, 27, 63.

¹³ Gmelin, S. 234.

¹⁴ Gmelin, S. 236: 1401 brachte zum Beispiel der Eintritt von Anna von Hohenberg dem Kloster 2 Sieden ein.

¹⁵ Haalarchiv.

¹⁶ Nach den siederschaftlichen Prozeßakten des städtischen Archivs, Nr. 164, dauerte zum Beispiel der Rechtsstreit des Sieders Scheuermann wegen eines Anteils an dem Reiz-Hornung-Blinzigschen Siedensjahr von 1710 bis 1726. Die Akten dieses Falles enthalten 187 zum Teil sehr umfangreiche Anlagen, darunter Gutachten der Universitäten Tübingen und Ingolstadt. Gemäß Anlage 167a kostete das Tübinger Gutachten vom 21. November 1724: 26 Gulden 52 Kreuzer Honorar und Schreibgebühr. Die Klage wurde vor dem Reichshofrat geführt.